

Durch kollektive Anstrengungen gelang es uns, die Arbeit der Buchhaltung zu verbessern. Waren wir im Dezember 1956 z. B. im Eingang von Kostenvorschüssen im Bezirk an letzter Stelle, so haben wir jetzt den zweiten Platz im Bezirk erreicht.

Es ist für ein Kreisgericht nicht immer einfach, all seine Aufgaben richtig zu lösen, ohne einzelne zu vernachlässigen. Der Kreisgerichtsdirektor muß ständig die Methoden des richtigen Leitens vervollkommen. Dabei kommt es darauf an, alle Aufgaben in eine richtige Relation zu bringen. Wir haben in den letzten Jahren an unserem Kreisgericht ein festes Kollektiv geschaffen. Persönliche Gegensätze zwischen einzelnen Mitarbeitern wurden in Hinblick auf unser gemeinsames Ziel und Handeln überwunden. Die Kritik untereinander hat einen helfenden und kameradschaftlichen Charakter. Die im Kollektiv gefaßten Beschlüsse sind real; ihre Durchführung und Kontrolle wird überwacht.

Die hier angeführten Beispiele zeigen, daß unser Kreisgericht bemüht ist, eine enge Zusammenarbeit mit den Werktätigen zu pflegen, damit sie eines Tages anerkennen, daß wir ein sozialistisches Gericht geworden sind.

*HERBERT SCHÖNHALS,*

*Direktor des Kreisgerichts Finsterwalde*

## II

Auf dem V. Parteitag der SED wurde der Vorschlag gemacht, spätestens im Jahre 1960 die ersten Wahlen der Richter für die Kreis- und Bezirksgerichte durchzuführen. Durch die Wahl der Richter wird die Entwicklung der Gerichte zu sozialistischen Gerichten ein wesentliches Stück vorangebracht. Die Richter müssen zur Zeit der Wahl bestimmte Voraussetzungen erreicht haben: Sie müssen ihren Wählern bekannt sein und zu ihnen, in einem engen Vertrauensverhältnis stehen. Aktive Beteiligung an der massenpolitischen Arbeit, vor allem an der körperlichen Arbeit, das ist eine Methode, dieses Ziel zu erreichen.

In einer Mitgliederversammlung der BPO des Bezirksgerichts haben wir uns mit der Frage der körperlichen Arbeit beschäftigt und u. a. beschlossen, daß alle Richter des Bezirksgerichts bis spätestens Ende Juni 1959 mindestens eine Woche in der Produktion arbeiten sollen.

Ich habe den Beschluß unserer BPO während meines Urlaubs erfüllt. Ich habe in der Finsterwalder Maschinenfabrik (FIMAG) gearbeitet. In Finsterwalde bin ich durch meine frühere Tätigkeit beim Amts- bzw. Kreisgericht sowie durch meine Mitgliedschaft in der dortigen Betriebs-Sportgemeinschaft bekannt. Dadurch hatte ich auch gleich eine gute Verbindung mit den Kollegen der Abteilung, in der ich als Fräser arbeitete.

Ich hatte Gelegenheit, mit den Arbeitern über die kommende Richterwahl zu sprechen. Die Kollegen waren dabei sehr aufgeschlossen. Sie hießen es gut, daß Staatsfunktionäre in der Produktion arbeiten. Vertrauensvoll wandten sie sich mit verschiedenen Fragen des Rechts und der Gerichte an mich, und ich konnte ihnen Rat erteilen. Am ersten Tage gab ich bei laufender Fräsmaschine eine Auskunft. Ich wurde daraufhin vom Arbeitsschutzinspektor berechtigt kritisiert. Selbstverständlich habe ich mich später an seine Anweisung gehalten. Obwohl ich nicht vom Fach bin und mich die ungewohnte Arbeit anstrengte, hatte ich die Norm bald übererfüllt.

Auf Grund meiner früheren Kenntnis des Betriebes konnte ich eine Verbesserung der politischen Erziehungsarbeit feststellen. Dies beweist z. B. die Tatsache, daß Ingenieure und Verwaltungsangestellte außerhalb ihrer Arbeitszeit in der Produktion tätig waren, um den Exportplan für die Lieferung an die Volksrepublik China vorfristig zu erfüllen. Mein Beispiel sollte dazu dienen, die noch abseits stehenden Angestellten in diese Bewegung einzubeziehen.

Die Struktur des Betriebes ermöglichte es mir nicht, mit dem gesamten Schöffenkollektiv der FIMAG in Verbindung zu kommen. Ich konnte daher nur mit einigen Schöffen Aussprachen führen, insbesondere habe ich mich auf das Kollektiv der Schöffen des Bezirksgerichts gestützt. Wir haben gemeinsam zwei

Ausspracheabende organisiert, auf denen Urteile des Bezirksgerichts ausgewertet wurden.

In der einen Sache handelte es sich um einen jungen Menschen, dessen Eltern in der FIMAG arbeiten. Die Aussprache hatte den Zweck, das falsche Verhalten der Eltern zu ihrem verurteilten Sohn darzulegen, um dadurch zu ermöglichen, daß die Kollegen des Betriebes erzieherischen Einfluß auf sie nehmen. Durch die andere Aussprache traten wir einem in Finsterwalde kursierenden Gerücht entgegen.

Für die Zukunft muß beachtet werden, daß eine bessere Vorbereitung solcher Arbeit in der Produktion erfolgt. Es wäre erforderlich gewesen, die Arbeiter durch die Parteileitung bzw. BGL des Betriebes darauf hinzuweisen, daß ein Justizfunktionär für einige Zeit in ihrem Betrieb arbeiten wird. Bereits vor Beginn des Einsatzes sollten Belegschaftsversammlungen durchgeführt werden. Auf diesen Foren sollten den Werk-tätigen die justizpolitischen Aufgaben erläutert und sie zur Mitarbeit gewonnen werden.

*HEINZ SKUPIN,*

*Direktor des Bezirksgerichts Cottbus*

## Zur Anwendung der bedingten Strafaussetzung gemäß § 346 StPO vor Beginn der Strafvollstreckung

In den vergangenen Jahren trat gerade auch im Strafrecht immer stärker ein Widerspruch zwischen den sich ständig entwickelnden gesellschaftlichen Verhältnissen und den alten überkommenen Normen in Erscheinung, der schließlich zu der Erkenntnis führte, daß besonders für die Bekämpfung solcher Delikte, die ihre Wurzeln in den Überresten der kapitalistischen Denkweise haben und die sich nicht gegen die Grundlagen unserer sozialistischen Ordnung richten, Maßnahmen und Methoden erforderlich sind, die den Charakter der Strafe als Mittel zur sozialistischen Erziehung einmal straffällig gewordener Bürger besser zum Ausdruck bringen.

Mit der Gewährung bedingter Strafaussetzung im Anschluß an die Hauptverhandlung, und damit noch vor Verbüßung eines Teils der ausgeworfenen Strafe, hatten die Gerichte daher, einem Erfordernis der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechend, die neue Straftat der bedingten Verurteilung der gesetzlichen Fixierung vorweggenommen. Der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts vom 30. April 1956, durch den die Richtlinie Nr. 1 vom 29. April 1953 aufgehoben wurde, brachte hierfür die formellen Voraussetzungen. Dabei bestand volle Klarheit über den provisorischen Charakter dieser Maßnahme und darüber, daß sich die Bestimmung des § 346 StPO mit der Einführung des StEG wieder auf ihren ursprünglichen Zweck als gerichtliche Entscheidung in der Strafvollstreckung beschränken wird.

Gegenwärtig ist jedoch die Auffassung weit verbreitet, daß der Gewährung bedingter Strafaussetzung unter allen Umständen die Verbüßung eines Teils der Strafe vorausgehen hat. Diese Auffassung ist unrichtig, weil sie die Dialektik des Lebens unberücksichtigt läßt.

Selbst die Richtlinie Nr. 1 des OG, die sich gegen eine ungerechtfertigte Ausweitung des Anwendungsbereiches des § 346 StPO richtete, enthielt bereits den Hinweis, daß eine bedingte Strafaussetzung in besonderen Ausnahmefällen noch vor Beginn der Strafvollstreckung ausgesprochen werden kann.

Wenn das Kammergericht in seiner Entscheidung Zst II 16/58 vom 25. Juni 1958 (NJ 1958 S. 607) ausführt, daß es grundsätzlich unzulässig sei, die Strafaussetzung zur Bewährung gem. § 346 StPO im Sinne der Straftat der bedingten Verurteilung anzuwenden/so kann dem zugestimmt werden, denn die Gewährung bedingter Strafaussetzung, noch vor Einleitung der Strafverfolgung, muß nicht notwendigerweise den Charakter der bedingten Verurteilung tragen.

Aus § 346 Abs. 6 ergibt sich, daß die Anwendung der Strafaussetzung weitgehend, wenn auch nicht allein, vom Verhalten des Verurteilten nach dem Urteilspruch, also nach der Tat, abhängig ist. In der Regel ist dies